

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 8

vom 24.08.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Einholung von Auskünften über bestehende oder drohende Verbindlichkeiten der Städte und Gemeinden aus rechtlichen Auseinandersetzungen | ED 84 | S. 1 |
| 2. Neufassung des Bundeswaldgesetzes verabschiedet | ED 85 | S. 4 |
| 3. Forderung nach einer Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes hinsichtlich der Zerlegungserträge von Flug-hafenunternehmen | ED 86 | S. 5 |
| 4. Heidenrod sucht ähnlich strukturierte Gemeinden in Hessen | ED 87 | S. 6 |
| 5. OVG Koblenz: Gemeinde darf trotz geringer Nachfrage an Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken festhalten | ED 88 | S. 7 |
| 6. Solarpotenzialanalysen für den Dachbestand; Symposium am 15. September 2010 | ED 89 | S. 8 |
| 7. Fundtiere – Lage der Tierheime | ED 90 | S. 9 |
| 8. Umfrage zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaften hier: Erinnerung | ED 91 | S. 13 |

Einholung von Auskünften über bestehende oder drohende Verbindlichkeiten der Städte und Gemeinden aus rechtlichen Auseinandersetzungen

Eine Mitgliedsgemeinde des HSGB hat eine Anfrage an die Geschäftsstelle herangetragen, die aus Sicht der Geschäftsstelle eine grundsätzliche Klarstellung erforderlich macht.

1. Sachverhalt

Das für die Rechnungsprüfung einer Mitgliedsgemeinde des HSGB zuständige Revisionsamt hat die Gemeinde gebeten, eine Darstellung und Beurteilung folgender Sachverhalte an das Revisionsamt von allen mit der Rechtsberatung der Gemeinde betrauten Stellen einzuholen (z. B. beim HSGB), die ihre Auskünfte unmittelbar an das Revisionsamt geben sollen:

1. *„Bestehende oder schwebende Rechtsstreitigkeiten, in denen die Stadt ... Beklagte ist oder sein kann, möglichst unter Angabe der Haftung durch die Stadt oder des Streitwertes.*
2. *Sonstige Rechtsansprüche oder eventuelle Prozessverbindlichkeiten, in denen die Stadt ... Beklagte ist oder sein kann, möglichst unter Angabe der Haftung oder des Streitwertes.*
3. *Vorgenommene, laufende oder bereits angekündigte Untersuchungen einer Aufsichtsbehörde oder einer zur Aufsicht befugten Stelle, wenn möglich mit Angabe der auf die Stadt ... zukommenden Kosten.*
4. *Bestehende oder schwebende Rechtsstreitigkeiten, in denen die Stadt ... Kläger ist oder sein kann, mit Angabe des uns entstehenden Schadens oder des Streitwertes.*
5. *Verstöße der Stadt ... gegen geltendes Recht, für die die Stadt ... ggf. haften muss.“*

Ferner sollten dem Revisionsamt alle Veränderungen, die seit dem Abschlussstichtag bekannt geworden sind und eine neue Beurteilung der Sachlage erfordern mitgeteilt werden; weiterhin, welche Rechtsstreitigkeiten während des zu prüfenden Kalenderjahres beendet wurden und der Betrag der jeweils ausstehenden Honorare für die bis zum Abschlussstichtag für die Stadt geleisteten Dienste.

2. Gemeindehaushaltsrechtliche Würdigung des Auskunftersuchens des Revisionsamts

Die Bestimmungen des hessischen Gemeindehaushaltsrechts enthalten keinerlei Vorschrift, die die Einholung derartiger Auskünfte bei externen Rechtsbeiständen der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich macht.

Vielmehr ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Jahresabschlüsse selbst aufstellen und die erforderlichen Angaben auch eigenverantwortlich und ordnungsgemäß herleiten.

Nach § 114s Abs. 1 Satz 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der gem. § 114s Abs. 2 Nr. 1 HGO u. a. aus der Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. Für Städte und Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, bestimmt § 112 Abs. 1 Satz 1 HGO, dass in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Bestandteil der Jahresrechnung ist auch für Städte und Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, die Vermögensrechnung (Bilanz, vgl. § 44 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Vwbuchfg).

a) Keine Erforderlichkeit solcher Auskünfte nach den Vorschriften über Rückstellungen

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 beider Gemeindehaushaltsverordnungen sind Rückstellungen u. a. zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten aus drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren. Die für diese Rückstellungen erforderlichen Angaben und Unterlagen stellt die Gemeinde selbst zusammen. Dies ergibt sich daraus, dass der Gemeindevorstand für die Aufstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses zuständig ist (§§ 112 Abs. 2 Satz 1, 114s Abs. 9 Satz 1 HGO). Eine Bestätigung durch externe Dritte ist nicht vorgeschrieben.

Der Gesetzgeber ist anlässlich der HGO-Novelle 2005 davon ausgegangen, dass die für die Erstellung der Eröffnungsbilanz erforderlichen Werte zum größten Teil aus vorhandenen Unterlagen zu ermitteln sein werden und nur dort, wo dies nicht möglich ist, eine Beiziehung externen Sachverständigen erforderlich werden kann (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze, LTDrucks. 16/2463, S. 37). Diese Ausführungen beziehen sich nur auf den Vorgang der Erfassung und Bewertung in Fällen, in denen das anhand von Unterlagen der Verwaltung nicht möglich ist. Nichts anderes kann für die bei der Erstellung von Jahresrechnung bzw. Jahresabschluss erforderlichen Angaben gelten.

Im Schrifttum wird deshalb nach unserer Beurteilung zutreffend empfohlen, zumindest zum Ende des Haushaltsjahres die anhängigen Gerichtsverfahren bzw. vorliegenden Klagen durch die zuständigen Organisationseinheiten (Ämter, Abteilungen, Fachdienste beispielsweise) mit den zur Bewertung erforderlichen Daten erfassen zu lassen (vgl. Kröckel, in Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, § 39, Randnr. 80). Nach Kröckel a. a. O. sind erforderliche Daten der fortlaufend zu nummerierenden Verfahren folgende Daten:

- Zuständiges Amt/Abteilung/Fachdienst,
- Prozessbeteiligte des Verfahrens,
- Aktenzeichen des Gerichtsverfahrens,
- Verfahrensbeginn/Eingang des Verfahrens,
- Verfahrensstand/geschlossen,
- Streitwert in Euro,
- daraus folgend: Risikoabschätzung, d. h. insbesondere
 - o mögliche Anwaltskosten bei Unterliegen,
 - o mögliche Gerichtskosten bei Unterliegen,
- sich aus Anwalts- und Gerichtskosten ergebendes Kostenrisiko und
- die aus diesen Angaben folgende Bemessung der Rückstellung für die Bilanz.

Dabei dürfen Prozesskosten nur bezüglich des Verfahrens vor der jeweils zum Bilanzstichtag befassten Bilanz gebildet werden, wobei sich die Höhe der Prozesskostenrückstellung grundsätzlich nach dem voraussichtlichen Kostenausspruch der Instanz richtet. Für Gerichts- und Anwaltskosten gibt es im Internet kostenlos verfügbare Berechnungswerkzeuge.

b) Keine Erforderlichkeit solcher Auskünfte nach den Vorschriften über den Anhang

In Betracht gezogen werden könnte noch eine Angabe im Anhang nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Danach sind im Anhang ferner anzugeben u. a. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind. Dies konkretisieren Ziff. 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 50 GemHVO-Doppik dahin, dass im Anhang ergänzend die nicht in der Bilanz enthaltenen Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, wie beispielsweise Bürgschaftsverpflichtungen, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen sind. Daneben sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (z. B. Verpflich-

tungen aus Mietverträgen, Leasingverträgen, ÖPP-Verträgen zu erläutern. Aus diesen in den Verwaltungsvorschriften beispielhaft genannten Fällen wird aber auch deutlich, dass die möglicherweise eintretende Verpflichtungen, sofern für sie nicht ohnehin eine Rückstellung zu bilden wäre, zumindest durch Verträge o. ä. nach Grund und Höhe konkretisiert sein müssen. Auch diesen Rahmen überschreiten die angeforderten Auskünfte bei weitem.

3. Ergebnis

Das Auskunftsbegehren an den HSGB und andere mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung betraute Stellen stützt sich nicht auf eine ausreichende Rechtsgrundlage. Solche Begehren sind auch rechtlich nicht erforderlich. Soweit für die Beurteilung von Rückstellungstatbeständen erforderlich, sind die einschlägigen Angaben der Gemeinde ausreichend. Dasselbe gilt für in den Anhang aufzunehmende Haftungsverpflichtungen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr. R./Rau.

Nr. 8 – ED 84 vom 24.08.2010

Neufassung des Bundeswaldgesetzes verabschiedet

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), hat über Neuregelungen im Bundeswaldgesetz informiert. Die Änderung des Bundeswaldgesetzes in der am 19. Juni vom Bundestag beschlossenen und am 9. Juli vom Bundesrat gebilligten Fassung kann nach Ansicht des DStGB als ein großer Erfolg für die deutsche Forstwirtschaft gewertet werden, da wichtige Forderungen in die Neuregelungen einfließen. Das seit 1975 bestehende Waldgesetz hat sich in seinen Grundlagen bestens bewährt und bedurfte aus Sicht der Forstwirtschaft nur in drei maßgeblichen Punkten einer gesetzlichen Neuregelung:

- **Entlastung der Waldbesitzer bei den Verkehrssicherungspflichten:**
Mit einer Ergänzung des § 14 wird nunmehr im Bundeswaldgesetz die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren wie umstürzende Bäume oder herabfallendes Totholz. Gefahren, die dagegen unmittelbar aus menschlichem Verhalten folgen, werden vom Haftungsausschuss nicht erfasst. Durch diese Regelung werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.
- **Aufgabenerweiterung von Forstwirtschaftlichen Vereinigungen**
Forstwirtschaftlichen Vereinigungen wird nun der Verkauf des Holzes und anderer Forsterzeugnisse der Mitglieder ermöglicht (§ 37 Abs. 2).
- **Abgrenzung und Herausnahme von Kurzumtriebsplantagen und Agroforstsystemen aus dem Waldbegriff:**
Nach § 2 Abs. 2 sind kein Wald im Sinne des Gesetzes Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen) und Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (Agroforstliche Nutzung).

Insbesondere um die Vorgabe im Bundeswaldgesetz, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften, entwickelte sich eine langwierige Auseinandersetzung. Verschiedenste Verstöße, eine „gute fachliche Praxis“ gesetzlich zu regeln, drohten die Gleichwertigkeit der ökologischen, sozialen und ökonomischen Säulen in eine Richtung zu verschieben.

Die Umsetzung einer „guten fachlichen Praxis“ beinhaltet aber viele Facetten und Interessenslagen und kann bei den regionalen Unterschieden von Standort, Waldstruktur, Klimasituation, Besitzart und Eigentumsgrößen nicht einheitlich in Gesetzesformulierungen eines Bundesgesetzes gefasst werden. Mit der Föderalismusreform wurden den Ländern bewusst mehr Gestaltungsräume und Kompetenzen auch bei der Waldgesetzgebung zugesprochen. Damit sind die Länder in einem hohen Maße verantwortlich, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zukunftsorientiert zu regeln.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 86

Forderung nach einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes hinsichtlich der Zerlegungserträge von Flughafenunternehmen

Die Gemeinden Bischofsheim, Büttelborn, Nauheim sowie die Städte Flörsheim am Main, Groß-Gerau, Hattersheim am Main, Neu-Isenburg, Offenbach am Main, Raunheim und Weiterstadt haben sich an die Hessische Landesregierung mit dem Ziel gewandt, diese zu einer Initiative zur einer Änderung des § 29 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) betreffend die Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge von Flughafenunternehmen zu bewegen. Hintergrund sind vor allem Einschränkungen und Belastungen im Zusammenhang mit Fluglärm. Soweit sich in den betroffenen Kommunen Lärmmessstationen des Flughafenbetreibers befanden, wurden die fraglichen Städte und Gemeinden nach Auffassung des Hessischen Finanzgerichts, die insoweit durch den Bundesfinanzhof bestätigt wurde, zu Recht an der nach § 29 GewStG vorzunehmenden Zerlegung betragsmäßig mit einem Anteil von jeweils Null Euro beteiligt, da es mangels Beschäftigung von Arbeitnehmern im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet nicht zur Auszahlung von Arbeitslöhnen kam.

In der Tat erscheinen die Bestimmungen über die Zerlegung des Steuermessbetrags der Gewerbesteuer durchaus änderungsbedürftig. Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Für die Erzeugung von Windenergie hat der Gesetzgeber durch das Jahressteuergesetz 2008 einen Art „Insellösung“ gefunden, § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG. Regelungsbedarf wird daneben nicht nur für in besonderer Weise von Fluglärm und damit einhergehenden bauleitplanerischen Einschränkungen betroffenen Städte und Gemeinden, sondern beispielsweise auch für die Erzeugung von Solarenergie in großflächigen „Solarparks“ diskutiert. Über die entsprechenden Diskussionen und Regelungsvorschläge werden wir weiter berichten.

Umstritten ist die Ausgestaltung der Bestimmungen der Gewerbesteuerzerlegung insbesondere im Verhältnis zwischen Großstädten und Umlandkommunen. Typischerweise befinden sich gerade Unternehmenszentralen mit entsprechend hohem Anfall an Arbeitslöhnen in den größeren Zentren, während oft mit erheblichem Flächenverbrauch einhergehende Bereiche der Produktion eher außerhalb der Zentren anzutreffen sind. Dort fallen aber häufig nur vergleichsweise geringe Arbeitslöhne an.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird die Forderungen unterstützend begleiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr. R./Rau.

Nr. 8 – ED 86 vom 24.08.2010

ED 87

Heidenrod sucht ähnlich strukturierte Gemeinden in Hessen

- 19 Ortsteile (davon 5 Ortsteile < 100 Einw., 7 Ortsteile < 200 Einw.)
- 8.000 Einwohner auf eine Fläche von 96 km²
- 8 Kläranlagen
- unzählige Pumpwerke und kilometerlange Sammler im Abwasserbereich
- 60 Betriebspunkte bei der Wasserversorgung
- 16 Friedhöfe
- 14 Freiwillige Feuerwehren
- 100 km Gemeindestraßen
- 3,50 € / m³ Frischwasser,
- 4,72 € / m³ Abwasser (damit noch nicht kostendeckend)

Das sind einige Punkte, die die Struktur der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis kennzeichnen. Die Finanzausstattung der Gemeinde reicht bei weitem nicht aus, um die strukturbedingt erhöhten Aufwendungen für die örtliche Infrastruktur zu decken. Die Folge sind kumulierte Fehlbeträge in Höhe von rd. 15 Mio. € seit dem Jahr 2003.

Bürgermeister Harald Schmelzeisen möchte gerne mit Kolleginnen und Kollegen ähnlich schwach strukturierter Kommunen in Kontakt treten, um die Möglichkeiten einer gemeinsamen Vertretung der Interessen gegenüber dem Land Hessen zu erörtern.

Strukturbedingte Nachteile der Kommunen müssen beim Finanzausgleich stärker als bisher berücksichtigt wurden. Durch gemeinsame Initiativen betroffener Kommunen kann man dieser Forderung sicherlich mehr Gewicht verleihen.

Wir bitten Kommunen, die mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben und an einer gemeinsamen Arbeit interessiert sind, sich in Verbindung zu setzen mit:

Bürgermeister Harald Schmelzeisen
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod-Laufenselden
Tel.: 06120/7915

E-Mail: harald.schmelzeisen@heidenrod.de

Weitere Informationen zur Gemeinde Heidenrod auch unter: www.heidenrod.de

Die Geschäftsstelle bittet alle in Betracht kommenden Mitgliedsstädte und –gemeinden des HSGB sehr herzlich, die Anfrage der Gemeinde Heidenrod zu unterstützen. Die Ergebnisse sind für die Arbeit und Positionierung des HSGB insgesamt von großem Interesse. Es ist beabsichtigt, am Beispiel Heidenrod und vergleichbarer Kommunen kostenintensive und überzogene Standards zu problematisieren.

OVG Koblenz: Gemeinde darf trotz geringer Nachfrage an Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken festhalten

Eine Gemeinde darf an ihren Richtlinien zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke auch dann festhalten, wenn aufgrund geringer Nachfrage seit längerem kein Grundstück mehr vergeben wurde. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Urteil vom 09.07.2010 entschieden (Az.: 2 A 10310/10.OVG).

Sachverhalt

Im Dezember 1999 beschloss der Rat der beklagten Ortsgemeinde, fünf gemeindeeigene Baugrundstücke an einheimische Familien zu veräußern. Nach den Vergabebedingungen kommen jedoch solche Familien nicht als Erwerber in Betracht, die bereits über ausreichendes Wohneigentum verfügen. In der Folgezeit veräußerte die Ortsgemeinde drei der fünf Grundstücke. Die Überlassung eines Grundstücks an den Kläger lehnte sie ab, weil dieser bereits über ein ausreichend großes Hausgrundstück verfüge. Das angerufene Verwaltungsgericht verpflichtete die Ortsgemeinde, über den Kaufantrag erneut zu entscheiden. Auf die Berufung der Beklagten wies das OVG die Klage hingegen ab.

Vergabebedingungen greifen trotz geringer Nachfrage

Die Ortsgemeinde habe den Antrag des Klägers auf Überlassung eines Grundstücks zu Recht abgelehnt, so das OVG. Die von der Ortsgemeinde aufgestellten Vergabebedingungen schlossen Bewerber, die – wie der Kläger – bereits über ausreichendes Wohneigentum verfügten, vom Erwerb eines Baugrundstücks aus. Hieran dürfe die Ortsgemeinde auch weiterhin festhalten, obwohl sie wegen geringer Nachfrage bislang nur drei der fünf bereitgestellten Grundstücke habe verkaufen können. Die Ortsgemeinde habe nachvollziehbar dargelegt, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerungszahlen künftig keine neuen Baugebiete mehr ausweisen und sich daher auch kein neues Bauland zur Wohnbauförderung mehr beschaffen werde. Vor diesem Hintergrund erscheine es sachgerecht, wenn die Beklagte eine geringe Anzahl von Baugrundstücken zurückhalte, um sie später an Bewerber zu vergeben, welche ihre Vergabebedingungen erfüllten.

Anmerkung:

Losgelöst von der Entscheidung des OVG Koblenz bleibt es dabei, dass die EU-Kommission derzeit im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens die so genannten „Einheimischenmodelle“ in Deutschland einer rechtlichen Überprüfung am Maßstab des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterzieht.

Die EU-Kommission hält die in Deutschland geübte Praxis, Ortsansässigen Baugrundstücke zu Preisen anzubieten, die niedriger sind als die von Gebietsfremden für vergleichbare Grundstücke verlangten Preise, für EU-rechtswidrig.

Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und der Bundesregierung gehen Gemeinden in derartigen Fällen allerdings nicht diskriminierend vor. Ausgeschlossen vom verbilligten Grundstückserwerb sind im Falle von Einheimischenmodellen nicht nur Ausländer, sondern auch auswärtige deutsche Erwerber.

ED 89

Solarpotenzialanalysen für den Dachbestand; Symposium am 15. September 2010

Die Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences veranstaltet am 15. September 2010 ab 9:00 Uhr auf dem Campus Nibelungenplatz der Fachhochschule Frankfurt am Main ein Symposium zum SUN-AREA Solardachkataster.

Die Agenda enthält folgende Punkte:

1. SUN-AREA: Das Projekt und neueste Entwicklungen
2. Landesweite Laserscanbefliegung in Hessen – die Basis für ein Solardachkataster
3. Aufbau einer Web-GIS-Plattform für Solardachkataster
4. Die Integration von Solardachkatastern in 3D-Stadtmodellen
5. Die Marburger Solarsatzung – Synergien durch ein Solardachkataster
6. Möglichkeiten zum Aufbau eines hessenweiten Solardachkatasters
7. Drei Jahre Solardachkataster Osnabrück – Erfahrungen vom weltweit ersten Solarpotenzial-Dachkataster
8. Ein Jahr Solardachkataster in Wiesbaden – ein Erfahrungsbericht

An die Referate schließt sich eine Podiumsdiskussion aller SUN-AREA Kommunen an.

Anmeldungen sind ab sofort möglich, **spätestens bis zum 01.09.2010.**

Das Teilnahmeentgelt beträgt 80,00 EUR. Im Seminarpreis inbegriffen sind die Seminarunterlagen, Getränke sowie Kaffee und Kuchen.

Weitere relevante Informationen zur Informationsveranstaltung, u.a. den Flyer sowie die Anmeldungskarte, oder dem Projekt SUN-AREA entnehmen sie bitte den folgenden Webseiten:

http://www.fh-frankfurt.de/de/weiterbildung/angebote/weiterbildung_architektur_technik.html
www.sun-area.net

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Photovoltaik, Solarpotenzialanalysen, SUN-AREA]

Dezernat 2 – Wb/KP

Nr. 8 – ED 89 vom 24.08.2010

ED 90**Fundtiere – Lage der Tierheime**

In der Anlage geben wir ein Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 09.07.2010 wieder, in dem über Verhandlungen in Bezug auf die Unterbringung von Fundtieren in Tierheimen informiert wird.

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für die Unterbringung und Behandlung von aufgefundenen Tieren verweisen wir auf unsere Eildienstmitteilung ED 118 vom 14.07.1999. Die darin aufgeführten Gründe, die gegen eine Kostenerstattung sprechen, haben nach wie vor Gültigkeit. Bestätigt wurden diese Ausführungen durch eine Entscheidung des VG Gießen vom 05.09.2001 (Az.: 10 E 2160/01, abgedruckt in HSGZ 2001, S. 499 ff.).

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie/Adr**Nr. 8 – ED 90 vom 24.08.2010**



Uwe Lübking
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

An
die Mitgliedsverbände des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes

Datum
Berlin, den 9. Juli 2010

Aktenzeichen

E-Mail
uwe.luebking@dstgb.de

Lage der Tierheime

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Tierschutzbund hat in verschiedenen kommunalpolitischen Zeitungen eine Anzeige (Anlage) zur Lage der Tierheime veröffentlicht, die Aussagen enthält, die nicht den Tatsachen entsprechen. So wird der Eindruck erweckt, die kommunalen Spitzenverbände seien zu keinen Gesprächen über die so genannte „Fundtierverwaltung“ bereit. Dies ist unzutreffend. Vielmehr ist bereits für den 13. Juli 2010 ein Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Verbraucherschutzministerium sowie dem Tierschutzbund anberaumt. Von daher ist für uns die Anzeige des Tierschutzbundes vollkommen inakzeptabel. Eine Organisation, die mit den kommunalen Spitzenverbänden konstruktiv über ein Problem verhandeln will, verhält sich normalerweise anders. Darüber hinaus ist auch deutlich zu machen, dass die Kommunen nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht sachgerecht mit Tieren umgehen. Auch dies wird sicherlich Gegenstand des gemeinsamen Gesprächs sein.

Da nicht ausgeschlossen ist, dass kommunale Mandatsträger auf Grund der Anzeige bei den jeweiligen Verwaltungen in den Städten und Gemeinden vorsprechen werden, möchten wir Sie bitten, die Städte und Gemeinden auf das anberaumte Gespräch und die insoweit fehlerhaften Darstellungen der Anzeige hinzuweisen.

Über die Ergebnisse des Gesprächs vom 13. Juli werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Lübking'.

Uwe Lübking

Anlage

ANZEIGE



Liebe kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Lage der Tierheime wird immer prekärer. Viele Tierheime kämpfen um ihre Existenz.

Die Gründe für die Situation sind vielfältig: Die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise, aber auch der Sozialgesetzgebung schlagen sich im praktischen Tierschutz negativ nieder. Auf der einen Seite gehen Spendenaufkommen und Sponsoringleistungen weiter zurück, auf der anderen Seite werden immer mehr Tiere aus finanziellen Gründen abgegeben. Die Verweildauer von Tieren in den Tierheimen hat sich dramatisch erhöht, die Kosten steigen stetig. Es sind erhebliche bauliche Investitionen notwendig, die derzeit von den Tierheimen nicht finanzierbar sind.

Seit Jahrzehnten übernehmen die Tierheime als Tierschutzeinrichtungen öffentliche Aufgaben – und das mit großem Engagement und letztlich auch zur Entlastung der kommunalen Haushalte. Denn die Fundtierverwaltung ist eine Pflichtaufgabe. Eine breit angelegte Umfrage hat nun ergeben, dass die Kommunen durchschnittlich 25 Prozent der im Tierheim anfallenden Kosten übernehmen, aber knapp 80 Prozent der Leistungen abrufen.

Die Tierheime sind nicht mehr länger in der Lage, auf dieser Basis Aufgaben für die öffentliche Hand zu übernehmen. Derzeit könnte ich den uns angeschlossenen über 700 Tierschutzvereinen mit mehr als 500 vereinseigenen Tierheimen nur raten, eine Fundtierbetreuung abzulehnen. Aber das ist nicht mein, sicher auch nicht Ihr Ziel. Abgesehen von einem Rückschlag für den Tierschutz insgesamt, wären Insolvenzen der Tierheime auch für Ihre Kommunen tragisch: Die Fundtierbetreuung müssten Sie in eigener Regie übernehmen.

Tierheime sind für eine soziale Gesellschaft wichtig: Wir übernehmen zusätzlich viele pädagogische und therapeutische Aufgaben. In den Tierheimen werden Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen. In der Regel sind Investitionen in den Tierschutz mit Aufträgen für lokales Handwerk verbunden.

Wir haben bereits alles versucht, mit Ihren kommunalen Spitzenvertretern ins direkte Gespräch einzutreten. Leider wurde ein mit den jeweiligen Präsidenten vereinbartes Spitzengespräch kurzfristig abgesagt. Deshalb wende ich mich heute direkt an Sie: Bitte helfen Sie uns, Lösungen zu finden.

Sicher, es geht um langfristige, überregionale Lösungen: Ein bundesweit einheitlicher Rahmen für die „Fundtierkostenerstattung“ und die Schaffung eines dauerhaften Investitionsfonds und eines Nothilfefonds in den öffentlichen Haushalten.

Es kommt jetzt aber auf Sie vor Ort an. Ich appelliere an Sie: Unterstützen Sie den örtlichen, uns angeschlossenen Tierschutzverein als Ihren Partner. Es ist auch in Ihrem Interesse, die Tierheime zu erhalten.

Ich stehe Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung: wolfgang.apel@tierschutzbund.de oder unter Telefon 0228 - 60 496 - 10.

Wolfgang Apel,
Präsident des Deutschen Tierschutzbundes

www.tierschutzbund.de



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

ED 91**Umfrage zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaften**
hier: Erinnerung

Im Eildienst Nr. 5 ED 54 vom 28.05.2010 hatten wir eine Umfrage zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaften gemäß § 38 Abs. 2 HGO durchgeführt. An der Umfrage haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt mehr als die Hälfte unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden beteiligt. Da eine Veröffentlichung der Auswertung beabsichtigt ist, bitten wir die Kommunen, die sich an der Umfrage noch nicht beteiligt haben, dringend bis zum **30.09.2010** den nachfolgend erneut abgedruckten Fragebogen an die Geschäftsstelle zu senden.

Um Fehlanzeige wird ausdrücklich gebeten.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 8 – ED 91 vom 24.08.2010**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen

Stellenanzeigen und Kaufgesuch

Gemeinde/Stadt

Datum: _____

Fax: (0 61 08) 60 01 57

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Dezernat 2.1
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Umfrage zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaften

1. Zahl der Einwohner: _____

2. Hat die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung eine Reduzierung der Zahl ihrer Mandatsträger beschlossen?

☐ ja ☐ nein

3. Wenn ja: Aktuelle Zahl der Gemeindevertreter ab dem 01.04.2011: _____

4. Wenn nein:

- Die Angelegenheit wurde nicht beraten. ☐
- Die Angelegenheit scheiterte an der 2/3-Mehrheit gem. § 38 Abs. 2 HGO. ☐
- Eine Beratung war wegen Ablaufs der 12-Monats-Frist nicht mehr möglich. ☐

5. Wird die Gefahr gesehen, dass die Parteien und Wählergruppen nicht ausreichend Kandidaten/-innen für die Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung finden?

☐ ja ☐ nein

Stellenanzeigen

Bei der Kreisstadt **Eschwege** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin/Leiters

des Fachbereiches Organisation und Kultur

zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

Neben der Büroleitung und der Leitung des Fachbereichs mit den Fachdiensten Innere Verwaltung; Personaldienste, Kultur und Veranstaltungen/Sport beinhaltet das Aufgabengebiet folgende Schwerpunkte:

- Angelegenheiten der städtischen Gremien einschließlich Sitzungsdienst
- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Kommunalverfassung
- Erarbeiten von Konzepten, Vorbereiten von Vorlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadt
- Grundsatzfragen im Bereich Verwaltungsorganisation und Personalwesen, insbesondere Personalentwicklung und Planung, Stellenplanangelegenheiten, Stellenbewirtschaftung
- Wichtige Angelegenheiten im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgabenbeschreibung erfolgt vorbehaltlich etwaiger Änderungen hinsichtlich der derzeitigen Aufbauorganisation

Ihr Profil:

Vorausgesetzt wird eine dem Aufgabengebiet entsprechende Ausbildung, möglichst mit abgeschlossenem Studium. Es kommen auch überdurchschnittlich qualifizierte Bewerber/innen des gehobenen Dienstes oder mit vergleichbarer Ausbildung infrage, denen bei Eignung und Befähigung die Möglichkeit des Aufstiegs in den höheren Dienst eröffnet wird. Die Stelle ist derzeit nach A 14 BBesG ausgewiesen.

Sie sollten über mehrjährige Erfahrung in der Wahrnehmung von Führungsverantwortung in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht sowie im Bereich Personalentwicklung verfügen. Voraussetzung sind umfassende, möglichst in der Praxis erprobte Kenntnisse und Erfahrungen im Kommunalverfassungs-, Verwaltungs- und Tarif- bzw. Beamtenrecht.

Neben einer strukturierten und zielorientierten Arbeitsweise mit einem hohen Maß an analytischen bzw. konzeptionellen Fähigkeiten, Strategiekompetenz und Kreativität erwarten wir von Ihnen gutes Organisationsgeschick; hohe Einsatzbereitschaft bzw. Belastbarkeit; Führungs- und Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsstärke. Hohe sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift werden ebenso vorausgesetzt wie gute Kenntnisse von MS-Office sowie spezifischer Fachprogramme. Die Bereitschaft zum überdurchschnittlichen Einsatz über normale Arbeitszeit hinaus und zum Wochenenddienst wird erwartet.

Wir bieten ein vielfältiges, zukunftsorientiertes, innovatives und verantwortungsvolles Aufgabengebiet.

Die Stelle der Fachbereichsleitung wird gem. § 19a HBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe für zwei Jahre übertragen. Eine Verkürzung ist möglich, die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Bei Nichterfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist auch ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis möglich.

Die Kreisstadt Eschwege strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Die Kreisstadt Eschwege an der Werra (20.000 Einwohner) ist Wirtschafts- und Verwaltungsmittelpunkt des Werra-Meißner-Kreises und nimmt zentralörtliche Aufgaben für einen Einzugsbereich von ca. 60.000 Menschen wahr. Die über 1.000 jährige Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen den gut erreichbaren Universitätsstädten Kassel und Göttingen. Eschwege ist eine familienfreundliche Stadt mit vorbildlichen Betreuungsangeboten, attraktiven Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten sowie einem vielseitigen kulturellen Angebot. 10 Schulen aller Schulformen befinden sich am Ort.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 11.09.2010** an den

Magistrat der Kreisstadt Eschwege

FD Personaldienste

Postfach 15 60,

37255 Eschwege

richten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Fachdienstes Personal, Herrn Walter (Tel. 05651-304 242).

Kaufgesuch der Gemeinde Hosenfeld

Die Gemeinde Hosenfeld beabsichtigt in den nächsten Jahren ihr 30 Jahre altes Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25 durch ein Fahrzeug jüngeren Baujahres zu ersetzen.

Gesucht wird ein TLF 16/25 oder ähnliches Fahrzeug mit folgenden Mindestanforderungen:

- Staffelkabine (6 Personen)
- 2500 l Löschwassertank
- Allradfahrzeug
- 2 Atemschutzgerätehalterungen in der Mannschaftskabine
- Nicht älter als 17 Jahre

Wenn Sie planen ein passendes Fahrzeug in den nächsten Jahren abzugeben, würden wir uns über ein unverbindliches Angebot freuen.

Kontakt Daten:

Gemeinde Hosenfeld
Kirchpfad 1
36154 Hosenfeld
Tel.: 06650 / 9620-0
Mail: kontakt@gemeinde-hosenfeld.de

oder

Elmar Weinböcker
Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Hosenfeld
Holunderweg 4
36154 Hosenfeld
Tel.: 06650 / 919573
Mail: elmar.weinboerner@gmx.de